



Leitlinie zur Vorbeugung und Offenlegung von Interessenskonflikten zum Schutz der Kunden



Raiffeisenkasse Schlanders Genossenschaft

gez. Ohrwalder Dr. Erich

Dokument	Leitlinie zur Vorbeugung und Offenlegung von Interessenskonflikten zum Schutz der Kunden	
Genehmigt von	Direktion / Verwaltungsrat	13.01.2022



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	3
1.1	Zielsetzung.....	3
1.2	Anwendungsbereich	4
1.3	Rechtsgrundlage.....	4
1.4	Referenzen	5
2	Definitionen und gesetzliche Vorgaben	5
2.1	Definitionen und Begriffsbestimmungen.....	5
2.2	Gegenstand der externen Rechtsvorschrift	7
2.3	Allgemeine Beispiele für potentielle Interessenkonflikte	9
2.4	Sanktionen	10
3	Interne Verfahrensvorschriften.....	10
3.1	Identifizierung und Handhabung von Interessenkonflikten.....	10
3.2	Objektiver Anwendungsbereich	11
3.3	Pflichten der Bank.....	11
3.3.1	Steuerungsprozess von Interessenkonflikten	11
3.3.2	Personen, die einer Risikogruppe "Interessenkonflikte" zugehören	14
3.3.3	Organisationsstruktur zur Überwachung von potentiellen Interessenkonflikten"	14
3.3.4	Aufgaben der Compliance	15
3.3.5	Kontrolle der internen Strukturen und Prozesse sowie der Kenntnisse der Mitarbeiter	15
	ANHANG 1: Interessenkonflikte der Relevanten Personen.....	16
	ANHANG 2: Interessenkonflikt der Bank/ wirtschaftlicher Natur	16
	ANHANG 3: Interessenkonflikt der Bank / nicht wirtschaftlicher Natur.....	17



1 Einleitung

1.1 Zielsetzung

- Die vorliegende Leitlinie verfolgt das Ziel, im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) und der Versicherungsvertriebsrichtlinie 2016/97 sowie EBA Leitlinie für Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft EBA/GL/2015/18 und den dieser zugehörigen Normen sicherzustellen, dass alle organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen ergriffen werden, um Interessenkonflikte zwischen
 - der Raiffeisenkasse als Konzepteur und Vertreiber von Produkten
 - dem Verwaltungsrat und der Direktion
 - den Mitarbeitern
 - den vertraglich verbundenen Vermittlern sowie
 - anderen Personen, die mit diesen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sindsowie
 - Kunden und potentiellen Kunden

zu **erkennen**, zu **erfassen** und wenn immer möglich zu **vermeiden**. Sofern es nicht möglich sein sollte, Interessenkonflikte wirksam zu vermeiden, legt die Raiffeisenkasse den Kunden die allgemeine Art und/oder Quelle der Interessenkonflikte sowie die getroffenen Maßnahmen zu deren Begrenzung vor Abschluss der Geschäftsfälle offen und versetzt damit die Kunden in die Lage, in Kenntnis der gesamten Sachlage eine bewusste Entscheidung zu treffen.

Die vorliegende Regelung definiert zu diesem Zweck die konkrete Anwendung der Bestimmungen der EU-Richtlinie MiFID II, der EU-Richtlinie IDD sowie auch der EBA Leitlinie zur Produktüberwachung hinsichtlich der Ursachen und der Arten von Interessenkonflikten und der getroffenen Maßnahmen zu deren Vermeidung und Kontrolle im Rahmen:

- der Vergütungen und Anreize,
- der Auftragsausführung,
- des Finanzierungs- und Bewertungsgebarens¹,
- der Anlage und Versicherungs- sowie der sonstigen Beratung,
- des wirtschaftlichen Handelns der Raiffeisenkasse,
- anderer Bereiche der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen einschließlich Marktmissbrauch
- und generell des Vertriebs oder Verkaufs von Anlage-, Versicherungs- oder Bankprodukten.

Betroffen sind alle strategischen Entscheidungen, die potentiell geeignet sind, den oben angeführten Personen einen ökonomischen Vorteil gegenüber den Kunden zu erbringen.

Im Detail behandelt die vorliegende Regelung folgende Punkte:

- Die organisatorischen Maßnahmen zur Erkennung und Weitergabe von Informationen zu potentiellen und effektiven Interessenkonflikten in der Raiffeisenkasse;
- Die Einhaltung der Prinzipien und die Sensibilisierung aller Mitglieder der Gesellschaftsorgane, der Geschäftsführung und der Mitarbeiter hinsichtlich der Erkennung und Vermeidung potentieller und effektiver Interessenkonflikte;
- Die organisatorischen Maßnahmen, sofern Interessenkonflikte, welche Kunden potentiell schaden könnten, trotz getroffener Maßnahmen nicht vermieden werden können;
- Förderung der Normenkonformität und Effizienz der Überwachungsabläufe sowie Meldung und Erfassung mittels einer klar definierten Aufgabenzuweisung.

¹ Auf die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln im Bereich der Einlagensammlung sowie der Bewertungsstrategie von Produkten



1.2 Anwendungsbereich

Es wird als sinnvoll erachtet, nachfolgende Begriffsbestimmungen vorzunehmen. Diese haben für den weiteren Verlauf dieses Dokumentes Gültigkeit.

Der gesonderte Schutz der Kunden der Raiffeisenkasse und die getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten ist auf alle Kunden anwendbar, unabhängig davon ob es sich um:

- Kunden mit bestehenden Geschäftsbeziehungen mit der Bank,
- potenzielle Kunden (bei denen die Bank individuell danach strebt, in ein Geschäftsverhältnis zu treten),
- ehemalige Kunden oder
- Kunden im weitesten Sinn, da Inhaber von Finanzinstrumenten, welche die Raiffeisenkasse begeben hat,

(zusammengefasst „Kunden“) handelt.

Auch die Einstufung der Kunden als Kleinanleger, professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien oder aber als Verbraucher spielt bei der Anwendbarkeit dieser Leitlinie keine Rolle.

1.3 Rechtsgrundlage

Europäische Rechtsvorschriften

Die europäische Gesetzgebung zur Bekämpfung von Interessenkonflikten, welche potentiell dem Kunden schaden könnten, ist in folgenden Rechtsakten beschrieben:

- Richtlinie 2014/65 (EU) (MIFID II)
- Richtlinie 2014/57/EU (MAD II)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/565
- Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR)
- Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR)
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/958
- ESMA-Leitlinien zur MiFID-Anforderung an die Compliance Funktion 2012/388
- ESMA-Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen 2015/1886
- Richtlinie 2016/97 (EU) (IDD)
- Verordnung 2018/2358
- Verordnung 2018/2359
- EIOPA-Leitlinien zu den delegierten Akten der IDD 17/048 vom 01.02.2017
- EBA-Leitlinie für die Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft EBA/GL/2015/18.

Nationale Rechtsvorschriften

Der italienische Gesetzgeber regelt den Umgang mit Interessenskonflikten in folgenden Bestimmungen:

- Einheitstext GVD Nr. 375/1993 BWG, Art. 136 ff
- Einheitstext GVD Nr. 58 vom 24.02.1998 (TUF)
- Kodex der Privatversicherungen GVD Nr. 209 vom 07.09.2005 (CAP)
- Beschluss des IVASS Nr. 40 vom 02.08.2018
- Beschluss des IVASS Nr. 41 vom 02.08.2018
- Beschluss der CONSOB Nr. 15232 vom 29.11.2005



- Beschluss der CONSOB Nr. 15233 vom 29.11.2005
- Beschluss der CONSOB Nr. 20307 vom 15.02.2018 (Regolamento Intermediari)
- Beschluss der CONSOB Nr. 11971 vom 14.05.1999 (Regolamento Emittenti)
- Beschluss der CONSOB n. 16191 vom 29.10.2007 (Regolamento Mercati)
- GVD Nr. 252/05, Art. 6 Abs. 13, Buchstaben b) und c), Art. 7 Abs. 1
- MD Nr. 166/2014, Artikel 7, 8 und 9
- Bestimmung der Banca d'Italia vom 05.12.2018.

1.4 Referenzen

Das vorliegende Dokument nimmt auf eine weitreichendere und ergänzende Reglementierung Bezug bzw. verweist zum tieferen Verständnis der Materie auf andere Regelwerke der Raiffeisenkasse.

Corporate Governance:

- Statut der der Raiffeisenkasse (Artikel zur Unabhängigkeit der Verwalter);
- Leitlinie zum Vergütungs- und Prämiensystem;
- Risikotätigkeit und Interessenkonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen.

Internes Kontrollsystem

- Regelung der Compliance-Funktion;
- Leitlinie der Compliance-Funktion.

Finanzgeschäft

- Leitlinien zum Schutz des Kunden und des Marktes im Bereich der Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen;
- Regelung zur Produktüberwachung im Bereich der Wertpapierdienstleistungen;
- Regelung zu den Anreizen im Bereich der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten;
- Regelung zur Anlageberatung im Bereich der Wertpapierdienstleistungen;
- Regelung zur Ausführung von Aufträgen sowie zur Verwahrung- und Verwaltung von Anlageprodukten;
- Regelung zu den Offenlegungs- und Informationspflichten im Bereich der Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen;
- Regelung zum Vertrieb und der Produktüberwachung von Versicherungspolicen im Sinne der IDD;
- Regelung Grundsätze zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch;
- Regelung zur *Product Oversight Governance* (POG).

2 Definitionen und gesetzliche Vorgaben

2.1 Definitionen und Begriffsbestimmungen

Um einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Thema Interessenkonflikte hinsichtlich der Produkterstellung, des Produktverkaufs und des Produktvertriebs, unabhängig davon, ob es sich um eigene Produkte der Bank, oder Produkte Dritter (Anlage- oder Versicherungsprodukte) handelt, zu gewährleisten, ist es notwendig, die grundlegenden Begriffe des Themenkomplexes und deren Bedeutung zu kennen. Zu diesem Zweck bieten die folgenden Absätze Definitionen und Erklärungen zu folgenden Begrifflichkeiten.

I. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte im Sinne der vorliegenden Leitlinien, welche die Bank feststellen, begrenzen und im Zweifelsfall offenlegen muss, sind all jene Konflikte, die zu einem erheblichen Schaden für den Kunden führen können und in Zusammenhang mit dem Verkauf von Anlage-, Versicherungs- oder Bankprodukten stehen. Derartige Interessenkonflikte können entstehen zwischen:

- der Bank und den Kunden;



- einer „relevanten Person“ und einem Kunden;
- zwei oder mehreren Kunden der Bank, und zwar im Kontext der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch die Bank für diese Kunden;
- einem vertraglich gebundenen Vermittler der Bank und einem Kunden.

Beispiele für mögliche Interessenkonflikte, die in der Raiffeisenkasse auftreten könnten, finden sich im Anhang dieser Regelung.

II. Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten

Jede der folgenden genehmigungspflichtigen Dienstleistungen und Tätigkeiten, zu welcher die Raiffeisenkasse ermächtigt ist: „Annahme und Übermittlung von Aufträgen“, „Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden“, beschränkt auf die Ausgabe von eigenen Finanzinstrumenten, „Anlageberatung“, und „Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung“.

III. Nebendienstleistungen

Jede Dienstleistung, welche nicht direkt genehmigungspflichtig ist und mit Finanzinstrumenten in Verbindung steht. Relevant ist für die Raiffeisenkasse in diesem Sinne die „Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung des Kunden“, „Devisengeschäfte, falls diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen“ und eventuell die „Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen“.

IV. Vertrieb von Versicherungsprodukten

Der Vertrieb von Versicherungspolice unterliegt den Vorgaben der IDD (Versicherungsvertriebsrichtlinie) und dem CAP (nationaler Einheitstext zu den Privatversicherungen), aber hinsichtlich der sogenannten Versicherungsanlageprodukte (IBIPs genannt) auch den Vorgaben der MIFID II (TUF).

V. Relevante Personen

Im Sinne dieser Richtlinien sind „relevante Personen“:

- (1) Direktoren, Mitglieder der Gesellschaftsorgane und der Geschäftsleitung oder vertraglich gebundene Vertreter der Bank,
- (2) Direktoren, Gesellschafter oder vergleichbare Personen und Mitglieder der Geschäftsleitung eines vertraglich gebundenen Vermittlers der Bank,
- (3) Angestellte der Bank oder eines vertraglich gebundenen Vermittlers; sowie jede andere natürliche Person, deren Dienste der Bank zur Verfügung gestellt und von dieser kontrolliert werden und die an der Erbringung von regulierten Dienstleistungen durch die Bank beteiligt ist,
- (4) natürliche Personen, die in die Erbringung von Leistungen für die Bank oder vertraglich gebundene Vermittler im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung zum Zweck der Erbringung von regulierten Dienstleistungen oder der Erbringung von Dienstleistungen für den Versicherungsvermittler oder dem Versicherungsnehmer durch die Bank involviert sind.

VI. Kunde

Jede natürliche oder Rechtsperson, für die die Bank Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringt oder Anlagetätigkeiten ausführt bzw. an welche die Bank eigene Produkte oder Produkte Dritter, wie beispielsweise Versicherungspolice, Anlageprodukte oder Bankprodukte vertreibt oder verkauft.

VII. Wertpapierfirma

Jede juristische Person, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmäßig eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringt und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausübt. Die Raiffeisenkassen sind somit als Wertpapierfirmen zu bezeichnen.

VIII. Vermittler von Versicherungsprodukten

Jede natürliche oder Rechtsperson, die kein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder Angestellte derselben und kein Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit ist und die die Versicherungsvertriebstätigkeit gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt.

IX. Bankprodukte



Es gelten als Bankprodukte all jene, die in den Bestimmungen über die Transparenz im Titel VI des Bankwesengesetzes angeführt sind und welche, sofern nicht anders bestimmt, bank- und finanzwirtschaftlicher Art sind und von Vermittlern, auch außerhalb von Niederlassungen oder mittels "Fernkommunikationstechniken" angeboten werden können.

2.2 Gegenstand der externen Rechtsvorschrift

Die genauen Inhalte einer zielgerichteten Strategie zur Feststellung und Vermeidung von Interessenkonflikten, welche

- bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowie Nebendienstleistungen und Anlagetätigkeiten bzw. einer Kombination daraus,
- beim Vertrieb von Versicherungspolicen,
- bei der Konzeption und dem Verkauf bzw. Vertrieb von Bankprodukten und von eigenen Anlageprodukten der Bank

auftreten und das Kundeninteresse beeinträchtigen, sind in den Artikeln 33 bis 35 und 38 bis 42 der delegierten Verordnung 2017/565/EU (für MiFID relevante Anlageprodukte), in den Art. 3 bis 7 der delegierten Verordnung 2017/2359 (für IDD relevante Versicherungsprodukte) und in den EBA-Leitlinien beschrieben.

Im Sinne der Delegierten Verordnung 2017/565/EU, der Delegierten Verordnung 2017/2359 und der Leitlinie der EBA EBA/GL/2015/18 vom 22. März 2016 kann eine Bank in ihrer Funktion als Wertpapierfirma², als Versicherungsvermittler oder aber als Konzepteur für Bankprodukte, und eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt mit einem Mitglied der Bank verbunden ist,

- zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder finanzielle Verluste vermeiden, die dem Kunden schaden könnten;
- am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäftes ein Interesse hegen, das nicht dem Interesse des Kunden entspricht;
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz beziehen, der das Eigeninteresse über jenes des Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden hebt;
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie der Kunde;
- an der Verwaltung oder Entwicklung von Versicherungs-, Anlage- oder Bankprodukten maßgeblich beteiligt sein, insbesondere sofern diese Beteiligung direkt Einfluss auf die Preisbildung dieser Produkte oder deren Vertriebskosten hat;
- aktuell oder künftig von einer nicht mit dem Kunden identischen Person in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nichtfinanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen erhalten.

In all diesen Fällen ist die Einführung von Verfahren vorgesehen, um relevanten Personen einen größtmöglichen Grad an Unabhängigkeit zu garantieren. Zu diesem Zweck muss sichergestellt werden, dass:

- der Austausch von Informationen zwischen relevanten Personen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen kann, verhindert wird;
- relevante Personen, deren Hauptaufgabe darin besteht, Tätigkeiten im Namen von Kunden auszuführen oder Dienstleistungen für Kunden zu erbringen, gesondert überwacht werden;
- jede direkte Verbindung zwischen der Vergütung relevanter Personen und jene anderen relevanten Personen, die unterschiedlichen Tätigkeiten nachgehen, unterbunden wird, sofern daraus Interessenkonflikte entstehen können;
- jeder ungebührliche Einfluss auf die Art und Weise, in der eine relevante Person Wertpapier- oder Nebendienstleistungen erbringt, verhindert oder eingeschränkt wird;
- eine relevante Person nicht gleichzeitig oder unmittelbar in Wertpapier- und Nebendienstleistungen eingebunden wird, sofern dadurch ein ordnungsgemäßes Konfliktmanagement erschwert wird.

² jede juristische Person, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbmäßig eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringt und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausübt.



Sollten die oben genannten Maßnahmen nicht ausreichen, in hinreichendem Maße Interessenkonflikte zum Schaden des Kunden zu verhindern bzw. zu bewältigen, muss als Ultima Ratio die Raiffeisenkassa in ihrer Tätigkeit als

- Wertpapierfirma,
- Versicherungsvermittler nach den Bestimmungen des IVASS
- und Konzepteur von Bankprodukten

den Kunden im Detail über die Art und Ursache sowie das Ausmaß des Interessenkonfliktes samt Risiken für die Kunden sowie die getroffenen Maßnahmen zu deren Entschärfung informieren. Dadurch soll dieser in vollem Bewusstsein Entscheidungen treffen können. Interessenkonflikte müssen erfasst und der Geschäftsleitung einmal jährlich schriftlich aufgezeigt werden.

Gleichermaßen verlangen die MIFID II sowie die IDD und die EBA-Leitlinien, dass alle Banken

- als Vermittler von Anlage- und Versicherungsprodukten
- sowie als Konzepture von Bank- und Anlageprodukten

über Systeme, Kontrollen und Verfahren zur Identifizierung und Verhinderung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Preisfestlegung (z.B. bei Emissionen) verfügen. Dabei darf die Förderung der Interessen der Bank, anderer Kunden oder firmeneigener Interessen nicht in Widerspruch mit den Interessen des Emittenten stehen.

- Die Interaktion mit den beteiligten Versicherungsgesellschaften Assimoco Vita S.p.A. und Assimoco S.p.A. sieht letztlich auch eine gesonderte Handhabung des Versicherungsvertriebs der Produkte derselben vor, da diese zur Offenlegung aller Interessenkonflikte in der Auflage von Produkten zuständig sind und den Kunden und Zeichnern von Policen über die Vertrieber darüber avisieren müssen. Die spezifischen Maßnahmen, welche die Versicherungsunternehmen zur Verwaltung der Interessenkonflikte treffen, sind nicht Inhalt dieser Leitlinie.

Zudem müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit platzierende Banken Empfehlungen stets frei von der Beeinflussung vonseiten bestehender oder zukünftiger Beziehungen von sich geben. Personen, die für die Erbringung von Dienstleistungen für die Kunden im Bereich der Wertpapiere der Bank verantwortlich sind, dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen und sofern interne Vorkehrungen getroffen wurden, an den Entscheidungen bezüglich Mittelzuweisungsempfehlungen³ für den Emittenten unmittelbar beteiligt sein. Zahlungen oder sonstige Vorteile dürfen von der Raiffeisenkassa als vermittelnde Bank nur angenommen werden, falls sie nach den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU bzw. der Richtlinie 2016/97 (EU) den Kunden offengelegt werden und:

- nicht zur Zahlung von unverhältnismäßig hohen Gebühren für nicht im Zusammenhang stehende Dienstleistungen der vermittelnden Bank führen, beispielsweise, falls diese einen Ausgleich für den Erhalt einer Zuteilung der Emission darstellen (*laddering*);
- nicht zu Mittelzuweisungen⁴ an leitende Angestellte oder Mitglieder der Verwaltungsorgane eines bestehenden Emittenten als Gegenleistung für künftige oder vergangene Vergaben von Finanzwirtschaftsgeschäften führen (*spinning*);
- nicht zur Mittelzuweisung im Zusammenhang mit dem Erhalt künftiger Aufträge oder Kauf anderweitiger Dienstleistungen der Wertpapierfirma durch einen Kunden führen.

Dabei muss die vermittelnde Bank die Mittelzuweisungspolitik mit dem Emittenten absprechen.

Im Rahmen der Beratung, des Vertriebs und der Platzierung eigener Emissionen muss die Bank über Systeme und Kontrollen zur Identifizierung und Bewältigung von Interessenkonflikten verfügen, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen an einen Kunden im Zuge der Teilnahme an einer neuen Emission entstehen, sofern die Raiffeisenkassa Provisionen, Gebühren oder andere finanzielle oder nichtfinanzielle Vorteile in Bezug auf die Durchführung der Emission erhält.

Sollten eigene Emissionen nicht ohne die Identifizierung, Verhinderung oder Verwaltung von potentiellen Interessenkonflikten möglich sein, müssen Überlegungen angestrengt werden, die entsprechende Emission unter Umständen zu unterlassen, um schädigende Auswirkungen auf die Kunden zu vermeiden. Letztlich muss die Bank, die ihren Kunden eigene Finanzinstrumente, die den Vorgaben zum „*bail-in*“ entsprechen, anbietet, zusätzliche Informationen zur Erläuterung der Unterschiede, welche Ertrag, Risiko, Liquidität und das Schutzniveau des Finanzinstrumentes gemäß der Richtlinie 2014/49/EU im Vergleich zu Bankeinlagen betreffen, zur Verfügung stellen.

³ Im Rahmen der Platzierung werden Empfehlungen ausgesprochen, welchem Anleger welche Wertpapiere zugeteilt werden.

⁴ Engl. allocation; in diesem Zusammenhang: Zahlungsflüsse



Auf jeden Fall müssen den Kunden die Grundsätze der Bank für den Umgang mit Interessenkonflikten, gegebenenfalls als Zusammenfassung, auf einem dauerhaften Datenträger oder der Webseite zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Allgemeine Beispiele für potentielle Interessenkonflikte

In einer Bank wie der Raiffeisenkasse, die eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen anbietet, können Interessenkonflikte in verschiedenen Situationen auftreten. Zumal Interessenkonflikte gegenüber allen Kunden, von Kleinanlegern bis zu geeigneten Gegenparteien, überwacht und verwaltet werden müssen, sind nachfolgende plakative Interessenkonflikte sogar geeignet, die Bank oder relevante Personen dem Verdacht des Interessenkonfliktes auszusetzen.

Folgende potentielle Interessenkonflikte sind mit besonderer Sorgfalt zu beherrschen, da sie das Risiko eines Schadens zu Lasten des Kunden bergen (die Beispiele implizieren nicht direkt auch die Zulassung der Raiffeisenkasse zu den in den Beispielen genannten Wertpapierdienstleistungen):

- **Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben:**
Die Bank schlägt dem Kunden jene Ausführungsplätze oder Broker vor, durch welche sie direkt oder indirekt einen Vorteil erfährt, wobei das Interesse des Kunden hinsichtlich Ausführungssicherheit und Preisgestaltung eine untergeordnete Rolle spielt.
- **Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden und Handel für eigene Rechnung:**
Die Bank führt die Kundenaufträge an jenen Ausführungsplätzen oder über jene Broker aus, durch welche sie direkt oder indirekt einen Vorteil erzielt, wobei das Interesse der Kunden hinsichtlich der kundengünstigsten Ausführung (Best-Execution) außer Acht gelassen wird. Wird der Auftrag auf eigene Rechnung ausgeführt, kann die Bank ein Interesse an einer für den Kunden ungünstigen Preisgestaltung haben.
- **Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung:**
Durch die Teilnahme an Platzierungskonsortien werden die Zuteilungskriterien so organisiert, dass einzelne Kunden oder Kundengruppen diskriminiert werden oder aber die platzierende Bank sogar einen überproportionalen Anteil der Zuteilung selbst einbehält. Durch die Zuerkennung von Vergütungen kann zudem solchen Finanzprodukten Vorrang eingeräumt werden, welche für die platzierende Bank ein besonders hohes Ertragspotential (hohe Vergütungen) bieten.
- **Portfolio-Verwaltung:**
Interessenkonflikte zu Lasten der Kunden können sich aus der für den Kunden ungünstigen Bestückung der Kundenportfolios mit eigenen Produkten bzw. Produkten von verbundenen Unternehmen ergeben. Zudem können häufige Umschichtungen der Portfolios zu hohen Erträgen für den Portfolio-Verwalter führen. Dem Kunden könnten zudem eigene Portfolio-Verwaltungsprodukte verkauft werden, welche nicht den Interessen/Zielen des Kunden entsprechen.
- **Anlageberatung:**
Im Rahmen dieser kann es zu Überschneidungen von Interessenkonflikten zu den zu empfehlenden Anlageprodukten kommen. Dem Kunden werden Anlageprodukte empfohlen, welche nicht den Interessen des Kunden entsprechen. Außerdem werden Kunden unangemessene oder nicht geeignete Anlageprodukte verkauft, indem Neuprofilierungen stattfinden, um dadurch die angeratenen Produkte als für den Kunden geeignet erscheinen zu lassen.
- **Wertpapier- und Finanzanalyse (Research):**
Im Rahmen der Analyse von Finanzinstrumenten werden die Einschätzungen entsprechend anderweitiger ökonomischer Interessen der Vermittlerbank angepasst. Die Objektivität in der Analyse wird den Partikularinteressen des Vertriebers unterworfen. Insbesondere im Rahmen von sogenannten „Börsenbriefen“ könnten jene Emittenten besonders hervorgehoben werden, an denen für eine relevante Person oder ein verbundenes Unternehmen ein direktes oder indirektes Interesse besteht. Mittels sogenannter „Anlagetipps“ werden Kunden möglicherweise zum Kauf von Finanzinstrumenten bewegt, ohne dass dies im Interesse des Kunden ist.
- **Vermittlung von Versicherungsprodukten:**



Während für Versicherungsanlageprodukte (IBIPs) dieselben potentiellen Ursachen für Interessenkonflikte wie für alle Anlageprodukte gelten, welche im Rahmen der Anlageberatung gem. MIFID II vertrieben werden, können bei anderen Versicherungspolicen Fälle auftreten, wo die Kundenbedürfnisse und Ziele außer Acht gelassen werden, da dies das Ertragsprofil der Bank oder des Vermittlers verbessert. Auch sind strategische Beteiligungen bei Versicherungsunternehmen (Beteiligungen >10%) dazu geeignet, dessen Produkte vor denen anderer Versicherungsunternehmen bevorzugt zu verkaufen.

- Lohn- und Vergütungspolitik:
Ein hoher variabler Lohnanteil relevanter Personen kann Interessenkonflikte zum Schaden des Kunden verursachen;
- Emission eigener Wertpapiere:
Die Raiffeisenkasse kann ein besonderes Interesse am Vertrieb eigener Produkte hegen; sollte dies aber dazu führen, dass dem Kunden ohne Berücksichtigung des Gegenparteirisikos, unter Umgehung der Diversifizierungspflichten oder der mangelnden Berücksichtigung der Risikoprofils bzw. der Bedürfnisse und Anlageziele des Kunden Produkte der Raiffeisenkasse verkauft werden, kann dies dem Interesse des Kunden widersprechen. Zudem kann die Ausformulierung der Preisgestaltung nachteilige Auswirkungen für den Kunden haben.
- Bankprodukte
Eine Konzeption von Bankprodukten, welche nicht dem Zielmarkt, insbesondere den Bedürfnissen der Kunden entspricht, kann dem Kunden Schaden zufügen. Auch ein übermäßiger Verkauf von Bankprodukten kann in diesem Kontext genannt werden.

2.4 Sanktionen

Die Bank, welche sich im Interessenkonflikt befindet, der potentiell dem Kunden schadet, muss gem. Art. 23 Abs. 3 der Gemeinsamen Verordnung der Consob und Banca d'Italia, den Kunden darüber informieren, oder aber den Geschäftsfall nicht durchführen. Die Nichteinhaltung dieser Prinzipien führt zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, womit die Bank auf jeden Fall aufgefordert ist, die ursprüngliche Investitionssumme zurückzuzahlen, selbst dann, wenn der dem Kunden zugefügte Schaden nicht auf den Interessenkonflikt zurückgeführt werden kann. Die Nichteinhaltung dieser Regeln führt zu den Sanktionen, welche auch im Rahmen der Nichteinhaltung der Wohlverhaltensregeln seitens der Aufsichtsbehörden ESMA und CONSOB, aber auch EBA und Banca d'Italia, verhängt werden können.

Zumal die von ESMA und CONSOB verhängten Sanktionen im Rahmen der Interessenkonflikte sich je nach Art der Interessenkonflikte richten können, wird an dieser Stelle im weitesten Sinne an die Artikel 166 bis 196-bis des Einheitstextes der Finanzvermittlung, GVD Nr. 58/1998 (TUF), und beim Vertrieb von Versicherungsprodukten auch auf die Artikel 324 bis 324-quater GVD Nr. 209 vom 07.09.2005 (CAP) verwiesen. Die Höhe der darin vorgesehenen Sanktionen (Geldbußen und Haftstrafen) richtet sich nach der Höhe des jeweiligen entstandenen Schadens, der durch den Interessenkonflikt dem Kunden oder mehreren Kunden bzw. den Finanzmärkten allgemein entstanden ist. Dabei gilt das allgemeine Prinzip, dass nicht nur die Banken als Ganzes, sondern auch Mitglieder des Verwaltungsrates, welche Interessenkonflikte bewusst unterstützt haben, solidarisch zu Strafzahlungen in unterschiedlicher Höhe verpflichtet werden.

3 Interne Verfahrensvorschriften

3.1 Identifizierung und Handhabung von Interessenkonflikten

Generell haben Kunden Anrecht auf eine angemessene und faire Behandlung. Dies bedeutet, dass auch im Sinne des Aufbaus eines gegenseitigen Vertrauensverhältnisses die Bank, wo möglich, Interessenkonflikte, welche dem Kunden auch nur potenziell Schaden zufügen können, entschärft. Sollte es trotzdem zu einem unvermeidbaren, dem Kunden potentiell schadenden Interessenkonflikt kommen (auch der Verkauf von unangemessenen oder nicht geeigneten Anlageprodukten stellt einen solchen Interessenkonflikt dar), muss dies dem Kunden unverzüglich und eindeutig mitgeteilt werden. Die Bank hat als Mindeststandard folgende Maßnahmen ergriffen, die diese Vorgaben gewährleisten sollen:

- Im Bereich der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und der Ausführung von Anlagetätigkeiten involvierte **Abteilungen handeln** innerhalb der Bank in **angemessener Unabhängigkeit**; dieses Grundprinzip gilt insbesondere in Bezug auf sogenannte „Chinese Walls“, welche zwischen Abteilungen, die für die Erarbeitung



von Anlagekonzepten und Finanzanalysen sowie für die Analyse von Finanzinstrumenten verantwortlich zeichnen, und Anlageberatern bzw. Servicemitarbeitern unterhalten werden müssen;

- Mit dem Vertrieb von **Versicherungsprodukten betraute Abteilungen** innerhalb der Bank agieren in angemessener Unabhängigkeit. Dies betrifft in erster Linie die Organisationseinheiten, welche den Verantwortlichen für den Vertrieb von Versicherungsprodukten funktional zugeordnet sind;
- Es bestehen klare und effiziente Vorgehensweisen zur **Kontrolle von Informationsflüssen** in Bereichen, in denen ein konkretes Risiko eines Interessenkonflikts besteht, der dazu führt, dass den Interessen des Kunden Schaden zugefügt werden könnte (*Chinese Walls*);
- **Überwachende Maßnahmen** seitens der zweiten Kontrollebene (Compliance) gewährleisten eine besondere Aufsicht über Mitarbeiter in allen Angelegenheiten, in denen eine faire Handhabung von Interessenkonflikten notwendig ist;
- Angemessene Kontrollen sind in Kraft, um **Mitgliedschaften und Geschäftsinteressen** außerhalb der dienstlichen Tätigkeiten von relevanten Personen zu erfassen und mit diesen umzugehen;
- Zweckdienliche Informationen werden unmittelbar in einem gesicherten System aufgezeichnet, um die Identifizierung und Handhabung von Interessenkonflikten zu ermöglichen;
- In seltenen **Ausnahmefällen** kann dem Kunden durch **angemessene Offenlegung** in klarer, fairer und nicht-irreführender Weise ermöglicht werden, eine korrekte Entscheidung auf der Grundlage der erhaltenen Information zu treffen;
- Es gibt angemessene **Deeskalationsprozesse** innerhalb von Abteilungen und zwischen den Abteilungen, die eingehalten werden, wenn ein Interessenkonflikt identifiziert wurde/wird;
- Es werden **Aufzeichnungen über Leistungen und Tätigkeiten** der Bank in jenen Fällen geführt, in denen ein Interessenkonflikt identifiziert wurde;
- Es ist sichergestellt, dass, sofern notwendig, relevante Personen ihre Beteiligung an einem spezifischen Geschäftsfall oder ihre Teilnahme an der Verwaltung eines potenziellen Interessenkonfliktes beenden;
- Mitarbeiter unterliegen den **Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte**;
- Regelmäßige **Überprüfungen der Angemessenheit der Systeme und Kontrollen** der Bank werden von der Internen Revision durchgeführt.

3.2 Objektiver Anwendungsbereich

In den Wirkungsbereich der Normen zur Bewältigung von Interessenkonflikten im Bereich der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten fallen alle Geschäftsbeziehungen bzw. -fälle, welche Finanzinstrumente gem. Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) beinhalten. Dazu zählen alle Aktien, Anleihen, Fondsanteile, Zertifikate usw. sowie strukturierte Bankprodukte, darunter beispielsweise Termineinlagen, deren Renditen an Finanzmarkt- oder Wirtschaftsindikatoren gebunden sind.

Die vorliegende Leitlinie aber dehnt sich aufgrund der Nähe der Überwachungsprozesse auch auf alle Versicherungspolicen und -produkte, welche in den Anwendungsbereich des Art. 2 des CAP (GVD Nr. 209 vom 07.07.2005) und auf alle Bankprodukte, wie in der EBA-Leitlinie EBA/GL/2015/18 beschrieben, aus.

3.3 Pflichten der Bank

3.3.1 Steuerungsprozess von Interessenkonflikten

Die Raiffeisenkasse wählt für jede Art von Interessenkonflikt einen eigenen Steuerungsprozess, mit dem Ziel, den Offenlegungspflichten an die Kunden nur mehr im Ausnahmefall nachkommen zu müssen.

Der Zweck dieser Überwachungsaufgaben besteht darin, Konflikte, welche potentiell den Interessen der Kunden zuwiderlaufen können, vorab aufzudecken und eventuelle Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Alle potentiellen Interessenkonflikte und die Ergebnisse der Analysen werden in einem Aufzeichnungssystem erfasst.

Eine wesentliche Rolle übernimmt in diesem Prozess die Compliance-Funktion.



A. Ex-Ante-Analyse von potentiellen Interessenkonflikten

Die Ex-Ante-Analyse und fortlaufende Überwachung der potentiellen Interessenkonflikte im Bereich der Wertpapierdienstleistungen wird durch den Wertpapierbereich und die Compliancestelle sichergestellt und umfasst:

- alle Produkte im Bereich der Wertpapierdienstleistungen, welche den Kunden zugänglich sind/gemacht werden sollen, einschließlich der IBIPs, sprich Versicherungsanlageprodukte der Sparten I (z.T.), III und V;
- alle Vertriebsabkommen, die derartige Produkte von Wertpapierfirmen oder Versicherungsgesellschaften im Lebensversicherungsbereich (IBIPs) zum Gegenstand haben;
- alle IT-Prozeduren und Entscheidungsprozesse im Bereich der Anlagetätigkeiten, welche in der Raiffeisenkasse Anwendung finden;
- die zum Zwecke der Anlageberatung von der Raiffeisenkasse empfohlenen Musterportfolios.

Eine Auflistung der spezifischen Aufgaben der Compliance-Funktion finden sich unter Punkt 3.3.4.

Die Ex-ante-Analyse der potentiellen Interessenkonflikte im Bereich der Sachversicherungen sowie Bankprodukte wird durch die Compliance-Funktion der Bank sichergestellt. In diesen Wirkungskreis fallen:

- alle Versicherungsprodukte ausschließlich der IBIPs (siehe oben), welche den Kunden der Raiffeisenkasse zugänglich sind/gemacht werden sollen;
- alle Abkommen, welche mit Versicherungen in Verbindungen stehen und keine IBIPs (Versicherungsanlageprodukte) im engen Sinne zum Gegenstand haben;
- alle Bankprodukte, welche die Raiffeisenkasse konzipiert, verkauft oder vertreibt.

B. Organisatorische und abwicklungstechnische Gegenmaßnahmen

Die Raiffeisenkasse ergreift für alle, im Aufzeichnungssystem erfassten Interessenkonflikte, sofern möglich, Gegenmaßnahmen, welche dazu geeignet sind, Schaden vom Kunden abzuwenden. Zu diesen Gegenmaßnahmen zählen:

- Für Produkte eigener Ausgabe:
 - die Berechnung eines fairen Preises (Fair Value) sowohl für den Primär⁵- als auch den Sekundärhandel⁶ anhand gängiger Marktpreise (OIS-Kurve), unter Gegenüberstellung der Renditen von mindestens drei anderen bereits existierenden vergleichbaren Instrumenten;
 - Einhaltung von Konzentrationslimits und fortgeführte Überwachung in den Kundenportfolios.
- Für Produkte von Geschäftspartnern, für welche der Bank Vergütungen zukommen:
 - Förderungen von Vergütungshöhen (Kick-Backs), welche sich im Rahmen der Marktpraxis (Peer-Gruppe jeder Produktgattung) bewegen, sowie Konzentrationslimits für einzelne Produkte im Kundenportfolio;
 - Sofern dies nicht möglich sein sollte, Überwachung der Vergleichbarkeit der historischen Renditen der einzelnen Produkte mit sogenannten Peer Group-Renditen⁷ vergleichbarer Produkte anderer Anbieter.
- Im Rahmen der Anlageberatung:
 - die Berücksichtigung der Gesamtkosten in der Definition eines nach Zielmarktlogik (vgl. Regelung zur Produktüberwachung im Bereich der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten) ausgerichteten, quantitativ vordefinierten Prozesses für Produkte, welcher dem Kundeninteresse nicht entgegensteht;
 - die Definition eines quantitativen Portfoliomodells, welches nach der Zielmarktlogik aufgebaut ist, unter Berücksichtigung eines ausreichend großen Produktuniversums.
- Im Rahmen der ausführenden Wertpapierdienstleistungen⁸:

⁵ Zeichnungsphase

⁶ Phase des Handels auf einem Handelsplatz

⁷ Peer Group: Produkte derselben Wertpapierkategorie bzw. bei UCITs desselben Anlageuniversum

⁸ Annahme und Übermittlung von Aufträgen, Ausführung im Namen des Kunden.



- die Einhaltung einer objektiv definierten Vorschlagspolitik⁹ im Rahmen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen bzw. einer von der Compliance der Raiffeisenkasse gutgeheißenen Prioritätensetzung bei der Ausführung von Wertpapieraufträgen im Namen des Kunden (vgl. Ausführungsgrundsätze).
- Im Rahmen aller Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten:
 - die organisatorische und entscheidungsrelevante Trennung aller in den Bereich der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten involvierten Abteilungen;
 - das Verfassen von bereichsübergreifenden Regelungen, welche Interessenkonflikte möglichst ausschließen.
- Im Rahmen des Vertriebs von Sachversicherungen:
 - die Einhaltung der in der *Product Oversight Governance* (POG) Regelung definierten Prozesse hinsichtlich des Vertriebs von Versicherungsprodukten nur an Kunden, welche in die Zielmarktdefinition der Versicherungsgesellschaft fallen.
- Im Rahmen des Verkaufs oder Vertriebs von Bankprodukten:
 - die Einhaltung der Zielmarktdefinitionen für Bankprodukte und die Vermeidung von Praktiken, die den Verkauf von Produkten fördern, welche allein den Erträgen der Bank dienen.

C. Analyse der Hinweise auf Interessenkonflikte, welche den Kunden im Einzelfall schaden könnten

Die Compliance-Funktion der Raiffeisenkasse überwacht in periodischen Abständen die Anlageportfolios einschließlich der Versicherungsanlageprodukte der Kunden auf folgende Hinweise in Bezug auf Interessenkonflikte:

- Verkauf von, laut Beschluss im Rahmen der Anlageberatung anzubietenden Wertpapieren oder Versicherungspolicen außerhalb derselben;
- Verkauf von Finanzinstrumenten, Versicherungspolicen und Bankprodukten außerhalb des jeweilig definierten Zielmarktes;
- Hohe Konzentration in den Portfolios der Kunden von Finanzinstrumenten, welche hohe (über der Marktpraxis liegende) Rückflüsse an die Bank aufweisen;
- Hohe Konzentration von Finanzinstrumenten in den Portfolios der Kunden, welche von verbundenen Emittenten begeben wurden.

Gleichzeitig erhebt die Compliance-Funktion der Raiffeisenkasse in periodischen Abständen die an Kunden verkauften Policen im Bereich der Sachversicherungen auf folgende Hinweise:

Verkauf von Policen an Kunden, deren Bedürfnisse und Ziele nicht mit dem Zielmarkt der verkauften Produkte übereinstimmen (Auswertungen der Versicherungsgesellschaften).

Letztlich betreibt die Compliance-Funktion der Raiffeisenkasse hinsichtlich der verkauften Bankprodukte eine zielmarktorientierte Analyse, unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Kunden und der ihnen verkauften Produkte. Andere Kriterien zur Definition der Zielmärkte für einzelne Produkte sind in Ausarbeitung.

D. Entschärfungs- und Offenlegungsprozess

Gelingt es nicht, offensichtlich den Kunden Schaden zufügende Interessenkonflikte zu steuern, wird:

- den Verwaltungsräten der Raiffeisenkasse vonseiten der Compliance-Funktion umgehend Bericht erstattet;
- der Wertpapierbereich (Verwaltungsabteilung) dafür Sorge tragen, dass die Kunden über diesen nicht entschärften Interessenkonflikt auf dauerhaftem Datenträger informiert werden, wobei die Bemühungen zur Steuerung desselben ebenfalls aufgezeigt werden;
- die Beraterstruktur (Marktbereich) dafür Sorge tragen, dass die Kunden, welche Versicherungsprodukte kaufen (keine IBIPs), in deren Zusatzinformationsblättern über den Interessenkonflikt aufgeklärt werden.

Im Rahmen der Offenlegungspflichten werden dem Kunden auf jeden Fall alle Kosten und Vergütungen in Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumenten aufgezeigt, sowohl bei Ankauf als auch in periodischen Abständen.

⁹ Vorschlagspolitik: im Rahmen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen werden dem Kunden bestimmte Ausführungsplätze vorgeschlagen.



3.3.2 Personen, die einer Risikogruppe “Interessenkonflikte” zugehören

Für eine effiziente Verwaltung von für Kunden unvorteilhaften Interessenkonflikten ist eine enge Zusammenarbeit mit der Compliance-Funktion unabdingbar. Interessenkonflikte, welche zu Lasten von Kunden oder potentiellen Kunden ausgetragen werden, entfalten negative Auswirkungen auf die Bank als solche. Aufgrund ihrer Rolle zählt die Raiffeisenkasse nachfolgende Personen zu den Risikogruppen, welche hinsichtlich dieses Risikos von der Compliance-Funktion überwacht werden:

- Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates,
- Die Mitglieder der Geschäftsleitung,
- Die Mitarbeiter der Kontrollstruktur: Compliance-Funktion, insbesondere Bereich der Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen, Risikomanagement (Raiffeisenkasse, sowie Interne Revision und Bilanzprüfer,
- Die Mitarbeiter der für das Backoffice Finanzen zuständigen Funktion
- Die Kundenberater im Wertpapierbereich,
- Die Mitarbeiter der Kreditprüfung,
- Die Mitarbeiter des IT-Dienstleisters RIS Kons. GmbH,
- Angehörige bis zum 2.Grad und verbundene Personen oben angeführter Personen,
- Mitarbeiter von Ratingagenturen,
- Kunden, welche Verwaltungs-, Leitungs- oder Kontrollfunktionen in quotierten Unternehmen innehaben oder aber bekanntermaßen große Beteiligungen daran halten.

Die Personen der Risikogruppe werden hinsichtlich des Risikos eines Interessenskonflikts erfasst. Gekennzeichnet werden die Personen selbst (Stammdaten, NdG) sowie die Wertpapierverträge, deren Inhaber sie sind oder zu denen diese Personen direkt oder indirekt (siehe unten) Zugang haben.

Über einen direkten bzw. indirekten Zugang verfügen Personen, wenn diese

- Mitinhaber eines Wertpapierdepots sind;
- eine Zeichnungsberechtigung im Rahmen einer Geschäftsbeziehung im Wertpapier- und Anlagebereich von verbundenen oder verwandten Personen innehaben und somit ermächtigt sind, Transaktionen durchzuführen.

Geschäftsfälle eng verbundener oder verwandter Personen sind jene, welche:

- im Auftrag eines auf NdG-Ebene entsprechend gekennzeichneten Inhabers einer Geschäftsbeziehung im Wertpapier- und Anlagebereich durchgeführt oder in Erwägung gezogen werden;
- über, auf verwandte oder verbundene Personen lautende Geschäftsbeziehungen im Wertpapier- und Anlagebereich durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden, wobei die auf NdG-Ebene gekennzeichnete Person den Auftrag hat, die Geschäftsfälle auszuführen;
- über Gesellschaften, welche eine Geschäftsbeziehung im Wertpapier- und Anlagebereich unterhalten, ausgeführt werden, zu deren Umkreis auch auf NdG-Ebene gekennzeichnete Personen gehören;
- von Personen durchgeführt werden, die bei quotierten kontrollierenden, kontrollierten oder verbundenen Gesellschaften Funktionen innehaben, wobei sie mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates persönliche Verbindungen aufweisen;
- von Personen beauftragt werden, die andere relevante Verbindungen auf Kundenstammebene aufweisen.

3.3.3 Organisationsstruktur zur Überwachung von potentiellen Interessenkonflikten

Die Raiffeisenkasse gibt sich eine Organisationsstruktur, welche sicherstellt, dass Barrieren die Austragung von Interessenkonflikten zum Nachteil des Kunden verhindern. Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

- Schaffung einer Organisationsstruktur innerhalb der Raiffeisenkasse, welche den Informationsaustausch zwischen verschiedenen Abteilungen, welche in den Anlageprozess involviert sind, erschwert, falls solche Informationsflüsse potentiell einen Interessenkonflikt erzeugen könnten;



- Einrichtung eines Organs/Komitees/Steuerungsgruppe für Bank- und Versicherungsprodukte. Diese dienen der Institutionalisierung der Entscheidungswege, welche objektiv gerechtfertigte Anlageempfehlungen und Produktzuteilungen zu Kundenkategorien treffen;
- Überwachung der Anlageberatungstätigkeit durch die Compliance-Funktion;
- Einrichtung eines Überwachungssystems (telefonische Aufzeichnungen) der Informationsweitergabe zwischen relevanten Personen;
- Erfassung von potentiellen Interessenkonflikten und relevanten Personen einschließlich möglicher Entschärfungsmaßnahmen.

3.3.4 Aufgaben der Compliance-Funktion

- Vorabprüfung des den Kunden zugänglichen Produktkatalogs durch die Compliance der Raiffeisenkasse;
- Überwachung des Vergütungssystems (Kollektivverträge, Vergütungsregelungen) der relevanten Personen in der Raiffeisenkasse auf Hinweise nach variablen Gehaltskomponenten, welche Interessenkonflikte fördern könnten;
- Gesonderte Erfassung und Überwachung der Wertpapiergeschäfte von relevanten Personen im Rahmen der Marktmissbrauchsregelung;
- Überwachung der Kundenportfolios auf Hinweise hinsichtlich bestimmter Konzentrationen von Wertpapieren oder sonstigen Anlageprodukten (einschließlich Versicherungsanlageprodukte (IBIPs) und Überprüfung der gewährten Anreize auf diese Produkte;
- Überwachung der Konzentration von Wertpapieraufträgen auf bestimmte Ausführungsplätze;
- Überwachung der marktkonformen Preisgestaltung von Anleihen eigener Ausgabe;
- Überwachung der Offenlegungspflichten hinsichtlich nicht in ausreichendem Maße beherrschter Interessenkonflikte in Bezug auf eigene Ausgaben von Anleihen und dem Vertrieb anderer Anlageprodukte;
- Überwachung der Anreizstruktur und der Rechtfertigungen derselben (Richtlinie 2014/65/EU) bei Rückvergütungen von Emissionsgesellschaften;
- Überwachung der Neuprofilierungen von Kunden im Vorfeld von Wertpapieraufträgen oder Produktüberprüfungen durch die Compliance-Funktion;
- Periodische Berichterstattung an die Direktion und den Verwaltungsrat über die Einhaltung der Bestimmungen zu den Interessenskonflikten;
- Erfassung und Überwachung von konkret festgestellten Interessenkonflikten und den ergriffenen Maßnahmen zu deren Entschärfung;
- Überwachung der Einhaltung der Offenlegungspflichten hinsichtlich der Anreize von Versicherungsprodukten.

Alle potentiellen Interessenkonflikte aus den verschiedenen Quellen werden, ebenso wie die entsprechenden Prozesse zu deren Verwaltung bzw. Offenlegung gegenüber dem Kunden, erfasst.

3.3.5 Kontrolle der internen Strukturen und Prozesse sowie der Kenntnisse der Mitarbeiter

Die vorliegende Regelung wird allen Bankmitarbeitern zur Kenntnis gebracht. Zudem werden die genannten Personen periodisch geschult, um sie mit der Thematik vertraut zu machen und eine entsprechende Sensibilisierung zu erzielen.

Es ist unabdingbar, dass alle Mitarbeiter der Raiffeisenkasse die Gesetzgebung zur Beherrschung von, sich für Kunden nachteilig auswirkenden Interessenkonflikten kennen.

Über die E-Learning Plattform oder in Alternative auch mittels Präsenzttests erfolgt außerdem in periodischen Abständen eine Überprüfung der Kenntnisse der Mitarbeiter und Mandatare.



ANHANG 1: Interessenkonflikte der relevanten Personen

Hebel	Natur	Produkt	Art des Interessenkonflikts	Zahlg.	theoretisch relevant	praktisch relevant	Rechtlich	Umgang
KUNDENBERATER UND ANDERE RELEVANTE PERSONEN	Wirtschaftlicher Natur	Generell	Gesamtbankprämien	Raiffeisengruppe Südtirol	ja	Nein	Indirekter Interessenkonflikt	Überwachung der Vergütungsrichtlinien und Kollektivverträge
			Individuelle Leistungsprämie		ja	Nein	Kaum relevant	
			Insiderhandel	Differenz zwischen vermittelten Produkten	ja	Nein	Direkter Interessenkonflikt	Überwachung im Rahmen der Marktmissbrauchsregelung
Nicht wirtschaftlicher Natur	Investmentfonds Zertifikate Investmentfonds	Schulungsmassnahmen mit Prämienaufenthalt Betreuungsmassnahmen	Fondsgesellschaften	Nein	ja	Zugelassen	Aufzeigen der Anreize an Kunden/Vorabüberprüfung durch Compliance	
			Banken	Nein	ja	Zugelassen		
			Fondsgesellschaften	Nein	ja	Zugelassen		

ANHANG 2: Interessenkonflikte wirtschaftlicher Natur der Raiffeisenkasse

Hebel	Natur	Produkt	Art des Interessenkonflikts	Zahlg.	theoretisch relevant	praktisch relevant	Rechtlich	Umgang	
RAIFFEISEN-GRUPPE SÜDTIROL	Direkte Wirtschaftliche Natur	Eigene Anleihen und Produkte	Liquiditätssammlung		Ja	Ja	Direkt mit Vorsicht zu behandeln	Faire Preisgestaltung wird überprüft	
		Derivateabdeckungsgeschäfte	Ertragssteigerung	Differenz zwischen vermittelten Produkten	Ja	Ja	Direkt mit Vorsicht zu behandeln	Kosten im Einklang mit Dienstleistung/höchstmögliche Transparenz	
		Raiffeisen Offener Pensionsfonds	Ertragssteigerung	Raiffeisen Offener Pensionsfonds	Ja	Ja	Direkt mit Vorsicht zu behandeln	Kontrolle der Vermögensverwalter	
		Investmentfonds Fondspartner	Provisionen Banca Corrente/nur RLB	Nordest		Ja	Nein	Zugelassen für Dienstleistung	Chinese Wall
				Vontobel					
				Raiffeisen Capm					
			Zeichungskommissionen	Union Investment		Ja	Ja	Zugelassen für Dienstleistung	Kunde wird bei Zeichnung avisiert, Bestandskunden müssen avisiert werden
				Gam Sicav					
				Parvest					
		Bestandskommissionen	Nordest		Ja=hoch	Ja	Für dauernde Beratung zugelassen=Mehrwert muss erbracht werden	Aushändigung Dokument mit Höhe Bestandskommissionen/Jahresmitteilung mit Kommissionen	
			Vontobel						
			Raiffeisen Capm						
		BCC Risparmio Previdenza	Wegen Genossenschaft	BCC Risparmio e Previdenza Sgr	Ja	Nein	Werden vor allem im Rahmen der PIR verkauft	Kunde wird bei Zeichnung avisiert, Bestandskunden müssen avisiert werden	
				Zeichungskommissionen	BCC Risparmio e Previdenza Sgr	Ja=hoch			Ja
				Bestandskommissionen auch auf Performancefees	BCC Risparmio e Previdenza Sgr	Ja			Nein
		Lebensversicherungen Versicherungsgesellschaften (IBIPs)	Zeichungskommissionen	Assimoco Vita SpA		Ja	Ja	Zugelassen für Dienstleistung	Kunde wird bei Zeichnung avisiert, Bestandskunden müssen avisiert werden
				BCC Vita SpA					
		Lebensversicherungen Versicherungsgesellschaften (IBIPs)	Bestandskommissionen	Eurovita SpA		Ja	Ja	Für dauernde Beratung zugelassen=Mehrwert muss erbracht werden	Aushändigung Dokument mit Höhe Bestandskommissionen/Jahresmitteilung mit Kommissionen
				Scottish Widows					
		Versicherungsprodukte (keine IBIPs)	Jährliche Vertriebsprovisionen	Gothaar Lebensversicherung		Ja	Ja	Vergleich zu anderen Produkten anderer Gesellschaft muss gewährleistet sein	Aushändigung Dokument mit Höhe Vertriebsprovisionen/ Vergleich zu anderen Produkten
Assimoco SpA									
Zertifikate	Zeichungskommissionen	Allianz SpA		Ja	Ja	Für dauernde Beratung zugelassen=Mehrwert muss erbracht werden	Kunde wird bei Zeichnung avisiert, Bestandskunden müssen avisiert werden		
		Tiroler Versicherung							
Zertifikate	Bestandskommissionen	BCC Dannì SpA		Ja	Ja	Für dauernde Beratung zugelassen=Mehrwert muss erbracht werden	Aushändigung Dokument mit Höhe Bestandskommissionen/Jahresmitteilung mit Kommissionen		
		DZ-Bank							
Vermögensverwaltung RoPF	Produkte von Partnern	niemand	Nein	Nein	Nicht MiFID relevant	keine			
Vermögensverwaltung Alpenbank	Beteiligung Alpenbank=Dividenden, Bestandskommissionen	Alpenbank		Ja	Nein	Zugelassen	Keine vermögende Privatkunden weitergereicht		
		Alpenbank		Ja	Nein	Zugelassen für Dienstleistung			



ANHANG 3: Interessenkonflikte nicht wirtschaftlicher Natur der Raiffeisenkasse

Hebel	Natur	Produkt	Art des Interessenkonflikts	Zahlg.	theoretisch relevant	praktisch relevant	Rechtlich	Umgang
RAIFFEISEN-GRUPPE SÜDTIROL	Indirekter wirtschaftlicher Natur	Vermittlung Produkte beteiligte Unternehmen	Bodenkreditanstalt Trentino Südtirol=Anleihen=Dividenden?	Bodenkreditanstalt Trentino Südtirol	Ja	Ja	Zugelassen	Hinweis auf beteiligte Gesellschaften auf Auftragsformular der RLB
			Assimoco SpA	Assimoco SpA	Ja	Ja	Zugelassen	
			Assimoco Vita SpA	Assimoco Vita SpA	Ja	Ja	Zugelassen	
			Alpenbank	Alpenbank	Ja	Nein	Zugelassen	
			ICCREA Holding=Dividenden?	ICCREA	Ja	Ja	Zugelassen	
	Pensplan Invest Sgr=Dividenden?	Pensplan Invest Sgr	Ja	Nein	Zugelassen			
	Nicht wirtschaftlicher Natur	Vermittlung Produkte internationale Genossenschaftsbewegung	DZ Bank	Korrespondenzbanktätigkeit Union Invest, Abdeckungsgeschäft	Ja	Nein	Zugelassen	keine
			Raiffeisen Schweiz	Korrespondenzbanktätigkeit Vontobel Sicav	Ja	Nein	Zugelassen	keine
			Raiffeisen Österreich	Korrespondenzbanktätigkeit Raiffeisen Capm, Abdeckungsgeschäft	Ja	Nein	Zugelassen	keine
				Depotstelle Centrobank	Ja	Nein	Zugelassen	keine
			Beteiligung mit Raiffeisen Zentralkasse Tirol an Alpenbank	Ja	Nein	Zugelassen	keine	
Cassa Centrale delle Casse Rurali del Trentino	Korrespondenzbanktätigkeit auf Nordest Sicav	Ja	Nein	Zugelassen	keine			